

**via elektronischem Versand
per TAU-Plattform an:**

Landratsamt Biberach
-Betreuungsbehörde-
Rollinstr. 18

88400 Biberach a.d.Riß

_____ den _____
Ort Datum

Antrag auf Registrierung als berufliche/r Betreuer*in nach §§ 23 ff. BtOG*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

die Registrierung als berufliche/r Betreuer*in gem. § 23 ff. BtOG.

Ich bin bereits vor dem 31.12.2022 erstmalig als berufliche/r Betreuer*in tätig und bestellt, zu diesem Zeitpunkt jedoch **noch keine vollen 3 Jahre**. Dem Antrag füge ich nachfolgende Unterlagen bei:

- Nachweise über die erstmalige Bestellung als berufliche/r Betreuer*in
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO
- Übersicht mit den Aktenzeichen der aktuell geführten Betreuungen gem. § 32 Abs 1 Satz 4 BtOG
- eine Erklärung zum Zeitumfang und der Organisationsstruktur gem. § 32 Abs 1 Satz 4 BtOG, § 11 BtRegV
- ein Nachweis über den erforderlichen Berufshaftpflichtversicherungsschutz gem. § 23 Abs 1 Nr 3 BtOG
- Nachweise über die Sachkunde gem. § 24 Abs 1 Nr 5 BtOG.

Ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs 5 BZRG habe ich beantragt. Es wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz übermittelt.

Als **Nachweise der Sachkunde** lege ich folgende Unterlagen vor:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV

[...] *Nachweis benennen*

-
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV

[...] *Nachweis benennen*

-
- Anderweitige Nachweise der Sachkunde nach §§ 7, 15 BtRegV. Gleichzeitig wird die Anerkennung der anderweitigen Nachweise nach § 7 Abs 4 BtRegV durch gesonderten Bescheid beantragt.

[...] *Nachweise einzeln benennen*

-
- Ich verfüge über Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV und eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbaren Berufserfahrung (alternativ: mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer), die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind. Gleichzeitig wird die Anerkennung der anderweitigen Nachweise nach § 7 Abs 5 BtRegV durch gesonderten Bescheid beantragt.

[...] *Nachweise einzeln benennen und zB begründen, worin die für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung besteht. Bei mehrjähriger Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer: Nachweis über Bestellung und Teilnahme an Schulungsmaßnahmen.*

Anlage – Erklärung zum Antrag auf Registrierung

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Erklärung gem. § 24 Abs 1 Satz 3 BtOG, § 11 BtRegV*

Ich führe beruflich Betreuungen im **zeitlichen Umfang** von:
[...] (zB in Vollzeitzeit oder in Teilzeit mit XX Wochenstunden)

Zu meiner **Organisationsstruktur** teile ich Ihnen gem. § 11 BtRegV folgendes mit:
Anzahl und Beschäftigungsumfang (Wochenarbeitsstunden) von Mitarbeiter*innen: [...]

Art und Umfang der Räumlichkeiten in denen die Tätigkeit ausübt werden soll: [...]

Art und Umfang der Erreichbarkeit, Regelung bei Abwesenheit: [...]

_____ den _____

(Ort/Datum)

Merkblatt für Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren

- Bestandsbetreuer, die weniger als 3 Jahre Betreuungen führen –

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert ist, § 19 Abs. 2 BtOG.

Dafür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Den Vordruck dafür finden Sie auf unserer Homepage.

1. Zuständige Stammbehörde, § 2 Abs. 4 BtOG

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- a. In deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder noch errichtet werden soll oder
- b. ersatzweise: Hauptwohnsitz des beruflichen Betreuers, wenn kein Büro oder Ähnliches gegeben ist.

Besonderheit:

- Vorläufige Registrierung nach § 32 BtOG von Bestandsbetreuern
- Bestandsbetreuer müssen einen Antrag auf Registrierung innerhalb von sechs Monaten nach dem 01.01.2023 stellen: bis spätestens zum **30.06.2023**, § 32 Abs. 1 S. 5 BtOG.
- Bis zur Entscheidung über ihren Antrag gelten diese als vorläufig registriert, § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG.
- Die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde durch die Stammbehörde wird dabei nicht geprüft, § 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BtOG.
- Die vorläufige Registrierung endet mit Ablauf des 30.06.2023, wenn nicht zuvor ein Antrag gestellt wurde.
- Berufsbetreuer, die vor dem 01.01.2023 als beruflicher Betreuer tätig sind, aber nach dem 01.01.2020 erstmalig bestellt worden sind, haben bis 30.06.2025 ihre Sachkunde nachzuweisen, § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG (Ausnahme: Antragsteller welche ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. Bei diesen gilt die Sachkunde als nachgewiesen).
- Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt seitens der Betreuungsbehörde ein Widerruf der Registrierung, § 32 Abs. 2 S. 3 BtOG.

- Die Betreuungsbehörde hat hinsichtlich des Erlöschens bzw. des Widerrufs eine Anzeigepflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, § 32 Abs. 1 S. 7 BtOG i.V.m. § 27 Abs. 4 S. 2 BtOG; es besteht danach auch kein Vergütungsanspruch mehr.
2. Voraussetzungen für die endgültige Registrierung als Berufsbetreuer, §§ 23 ff. BtOG i.V.m. BtRegV
- a. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 - fehlt, wenn:
 - i. Ein Berufsverbot nach § 70 StGB oder ein vorläufiges nach § 132a StPO vorliegt.
 - ii. Die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrages wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens (insbesondere Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - iii. In den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist.
 - iv. Die Vermögensverhältnisse ungeordnet sind (insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung durch das zentrale Vollstreckungsgericht zu führendes Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO.
 - b. Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG, § 3 BtRegV.

Berufsbetreuer, die bereits vor dem 01.01.2023 als beruflicher Betreuer tätig sind, aber erst nach dem 01.01.2020 erstmalig bestellt worden sind, haben die Sachkunde bis zum 30.06.2025 gegenüber der Betreuungsbehörde nachzuweisen.

- i. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
- ii. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs, § 6 BtRegV,
- iii. Anderweitige Nachweise, § 7 BtRegV.

- c. Berufshaftpflichtversicherung von einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Notwendige vorzulegende Unterlagen

- a. Antrag bei der zuständigen Stammbehörde. Dieser kann auch formlos erfolgen. Auf unserer Homepage finden Sie einen Vordruck.
- b. Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate).
- c. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate).
- d. Eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
- e. Eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- f. Sachkundenachweise, § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BtOG.
- g. Mitteilung über die zeitlich beabsichtigte Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV.
- h. Nur für Vereinsbetreuer: Nachweis des anerkannten Betreuungsvereins, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird, § 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BtOG.

4. Ablauf der Registrierung

- a. Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt die Überprüfung der Nachweise vor (insbesondere Sachkundenachweis).
- b. Zur Feststellung der Eignung wird ein persönliches Gespräch geführt und protokolliert.
- c. Über den Antrag entscheidet die Behörde durch Bescheid innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- d. Die Registrierung gilt bundesweit, § 24 Abs. 3 S. 7 BtOG.
- e. Eine vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2025:

- i. Die Sachkunde wurde teilweise nachgewiesen und
- ii. Der vollständige Nachweis kann nur noch nicht erbracht werden, weil die hierfür notwendige Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

5. Beachten Sie folgende Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung. Diese Pflichten obliegen dem Betreuer ohne gesonderte Aufforderung der Stammbehörde:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen 	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können • Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz <p>(hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)</p>	unverzüglich	§ 28 Abs 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses • Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis • Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist 	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs 5 BZRG, 25 Abs 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs 2 BtOG § 24 Abs 1 S. 2 Nr 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung 	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs 3 VBVG, 25 Abs 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben 	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

6. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Registrierung kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.